

Fernseh-Übertragungsrechte für die Champions League: EU-Kommission leitet Verfahren gegen die UEFA ein

Die Europäische Kommission hat eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an den europäischen Fußball-Dachverband UEFA gerichtet. In ihrem Mahnschreiben beanstandet die europäische Wettbewerbsbehörde die derzeitigen Vergabekonditionen für die Fernsehrechte an der Champions League. Sie sieht in dem Verkauf sämtlicher Fernsehrechte sowohl für frei empfangbare Programme als auch für das Pay-TV auf Ausschließlichkeitsbasis an eine einzige Rundfunkanstalt pro Land über einen Zeitraum von mehreren Jahren einen möglichen Verstoß gegen das EG-Wettbewerbsrecht. Mit einer Verbesserung dieser Regelung soll erreicht werden, dass die Sportfans in den Genuss einer umfassenderen Berichterstattung über europäische Fußball-Topereignisse kommen.

Die UEFA (europäischer Fußballbund) hatte ihre Regeln für die gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte¹ an der UEFA-Champions League 1999 bei der Kommission angemeldet und eine Freistellung gemäß den EU-Wettbewerbsvorschriften beantragt. Die Beschwerdepunkte richten sich lediglich gegen die Vermarktung der Fernseh-Übertragungsrechte.

Die gemeinsame Vermarktung ausschließlicher Rechte kann mit ihren Folgen dazu führen, dass der Zugang zu Fußball-Übertragungen im Fernsehen für viele Zuschauer nicht mehr finanzierbar ist, sofern nicht bestimmte Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die UEFA vermarktet sämtliche Fernsehrechte an den Haupt- und Finalrunden der Champions League im Namen der teilnehmenden Vereine. Deswegen können sich nur größere Medienkonzerne den Erwerb und die Verwertung dieses Rechtebündels leisten. Die Nachfrage anderer Rundfunkanstalten kann nicht gedeckt werden. Der damit einhergehende Mangel an Wettbewerb verlangsamt möglicherweise zudem die Nutzung neuer Technologien, da die Betroffenen wenig Neigung zeigen, bei der Übertragung von Ton und Bildern von Fußballspielen neue Wege zu gehen.

Die Kommission ist gewillt, die in der Erklärung des Europäischen Rates in Nizza im Dezember 2000 betonten Besonderheiten des Sports uneingeschränkt zu berücksichtigen. Der Europäische Rat hatte Initiativen begrüßt, die darauf abzielen, dass ein Teil der Verkaufserlöse auf geeigneter Ebene zusammengelegt wird, da sie dem Prinzip der Solidarität zwischen allen Bereichen der sportlichen Betätigung und allen Sportarten förderlich sind.

¹ Gemeint sind Fernseh-Übertragungsrechte (Rechte für Übertragungen im Hörfunk und Eintrittskarten werden von den gastgebenden Vereinen für jedes Spiel einzeln verkauft), Sponsoren- und Ausstatterrechte, Lizenzen und geistige Eigentumsrechte.

Die derzeitige Form der Vermarktung durch die UEFA hat jedoch nach Auffassung der Kommission äußerst wettbewerbswidrige Auswirkungen, da Fernsehmärkte abgeschottet und Fernseh-Übertragungen dieser Ereignisse zum Schaden der Verbraucher eingeschränkt werden. Die gemeinsame Vermarktung der Fernsehrechte in der von der UEFA praktizierten Form ist für die Wahrung der Solidarität der mitwirkenden Vereine nicht unerlässlich. Sie sollte auch ohne wettbewerbswidrige Regelungen erreichbar sein.

Die Kommission wird konstruktive Vorschläge zur Anpassung der jetzigen Regelung an das EG-Wettbewerbsrecht und zur Gewährleistung eines freien Zugangs zu Fußball-Übertragungen im Fernsehen sorgfältig prüfen.

Die Mitteilung der Beschwerdepunkte greift dem endgültigen Ergebnis der Untersuchung in keiner Weise vor. Das anmeldende Unternehmen und andere Betroffene verfügen in dem damit eingeleiteten Hauptprüfverfahren über Anhörungsrechte.

Der UEFA steht eine Frist von insgesamt drei Monaten zur Stellungnahme zur Verfügung. Außerdem kann der Verband eine mündliche Anhörung beantragen, in der er seine Argumente unmittelbar den Vertretern der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden vortragen kann.